

§ 6

(1) Das Staatliche Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Bauwesen ernannt und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Kontors dem Minister für Bauwesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Bauwesen gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, die je eine Fachabteilung des Kontors leiten. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die anderen Mitarbeiter des Kontors werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Kontor durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach Abs. 3.

(6) Jeder der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse das Staatliche Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertreten die beiden Stellvertreter das Kontor zu zweit oder jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen von dem Hauptdirektor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die alleinige Vertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

**Anordnung
über die Verwendung von Hartfasergarnen
aus Sisal und Manila.**

Vom 4. März 1960

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Materialeinsatzliste T 3 über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1960 in Kraft

Berlin, den 4. März 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. F e l d m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Materialeinsatzliste T 3
über die Verwendung von Hartfasergarnen
aus Sisal und Manila**

Der Einsatz von Hartfasergarnen aus Planposition 32 32 270

Sisalgarn Warennummer 65 74 10 00

Manilagarn Warennummer 65 74 30 00

ist nur für nachstehende Verwendungszwecke gestattet sofern hierfür der Einsatz von Hanfgarnen oder Gespinsten aus anderen Natur- oder Chemiefaserrohstoffen aus technischen Gründen nicht möglich ist:

1. Planposition 2614 100 Stahldrahtseile;
2. aus Planposition 32 54100 Seile und Taue für Werften und für die Fischwirtschaft;
3. aus Planposition 32 51 200 sonstige Netze und Strickleitern und
aus Planposition 32 54 100 Seile und Taue, bei denen aus Gründen der Sicherheit der Einsatz von Hartfasergarnen unbedingt erforderlich ist
Hierunter fallen:
 - a) Seile für geologische Bohrungen,
 - b) Aufzugsseile für Baurüstungen,
 - c) Aufzugsseile für Fahrstühle,
 - d) Spillseile für Erdöl- und Erdgasgewinnung,
 - e) Horizontalnetze für das Baugewerbe (Arbeitsschutz),
 - f) Schießnetze für den Bergbau;
4. Export von Seilen, Stricken, Netzen als Zubehör für Sportartikel, vorausgesetzt, daß die Verwendung von Hartfasern aus exporttechnischen Gründen erforderlich ist und vom Außenhandelsunternehmen ausdrücklich im Exportauftrag gefordert wird;
5. aus Planposition 32 54 300 Fischnetzschnüre zur Reparatur bereits vorhandener Fischereinetze aus Sisal- oder Manilagarn.

Die auftraggebenden Betriebe haben bei der Bestellung eine Erklärung abzugeben, daß für den Verwendungszweck der Einsatz von Hanfgarn oder Gespinsten aus anderen Natur- und Chemiefaserrohstoffen aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Der Einsatz von Sisal- und Manilagarnen für andere in dieser Liste nicht erwähnte Verwendungszwecke ist nicht gestattet.